

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zu Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendpflege

1. Grundsatz

In Anerkennung seiner Bedeutung für das Funktionieren und die Qualität unseres Gemeinwesens fördert die Stadt Bad Breisig Ferienfreizeiten mit Teilnehmern aus der Stadt Bad Breisig.

2. Gegenstand der Förderung

Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendpflege; hier: Ferienfreizeiten

3. Zuschusswürdige Maßnahmen und Veranstaltungen

Offene Ferienfreizeiten von Vereinen oder Gruppierungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit mindestens 2 Übernachtungen, können mit einem Zuschuss gefördert werden. Der Zuschuss beläuft sich für jedes teilnehmende Kind bzw. jeden teilnehmenden Jugendlichen aus der Stadt Bad Breisig je Übernachtung auf 1,50 €. Der Höchstbetrag der Förderung pro Ferienfreizeit liegt bei 150,00 € sowie bei 230,00 € pro Verein und Jahr. Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer von 21 Tagen gewährt.

Für je 10 Teilnehmer aus dem Stadtgebiet kann eine weitere Person über 18 Jahre als Helfer aufgeführt werden, der ebenfalls mit einem Betrag von 1,50 €/Tag bezuschusst wird.

4. Verfahren

Die Anträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig zu stellen. Den Zuschussanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistungen
- Belege über bereits bewilligte bzw. in Aussicht gestellte Zuschüsse anderer Zuschussgeber.

Die Anträge auf Bezuschussung von Ferienfreizeiten sind mindestens 3 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Nach Durchführung der Ferienfreizeit sind eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Alter der Teilnehmer sowie eine Aufstellung der angefallenen Kosten vorzulegen.

Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der jährlich bewilligten Haushaltsmittel gewährt. Sie werden nur dann gewährt, wenn kein oder kein ausreichender Anspruch auf Mittel von anderen Zuschussgebern besteht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Jugend-, Sport-, Vereins- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2009 zum **01.01.2010** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen aufgehoben.

Weidenbach
Bürgermeister